ber gegenwärtigen Uebereinkunft noch nach ben früheren lleberein- | beutsche Bevollmächtigte erklart, bag er biefem Buniche nicht zu tommen geschütt find, so soll die in den letteren auf fünf Jahre bemeffene Dauer jenes Rechtes unter ber Boraussehung auf gehn Jahre verlängert werben, bag entweder die fünfjährige Frift beim Infrafttreten ber gegenwärtigen Uebereinfunft noch nicht abge= laufen ift, oder aber, im Falle bes ichon erfolgten Ablaufes, feitdem teine Uebersetung erschienen ift, beziehungsweise feine Aufführung ftattgefunden hat.

Ebenjo follen die Urheber bezüglich bes Ueberfegungsrechtes an ihren Werten, sowie ber öffentlichen Aufführung von Uebersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, insoweit es fich um die durch die fruheren llebereinkommen fur ben Beginn oder für die Bollendung der llebersetjungen festgesetten Friften handelt, unter den im vorstehenden Absat vorgesehenen Boraus: fetungen, die durch die gegenwärtige Uebereinfunft gewährten Bortheile genießen.

Das gegenwärtige Protofoll foll, als integrirender Theil ber Uebereinfunft vom heutigen Tage, mit berfelben ratifigirt werden und gleiche Rraft, Geltung und Dauer wie diese Uebereinfunft haben.

Bu Urfund beffen haben bie Bevollmächtigten bas gegen= wärtige Protofoll aufgenommen und basfelbe mit ihrer Unterschrift verjehen.

So gefchehen zu Berlin, ben 20. Juni 1884.

(gez.) Bufch. (gez.) Launan.

Die vorstehende Uebereinfunft, sowie bas vorstehende Brotofoll find ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifications Urfunden hat zu Berlin am 23. August 1884 ftattgefunden.

Schlugprotofoll.

Im Begriff gur Bollgiehung ber Uebereinfunft gu ichreiten, welche behufs gegenseitiger Gemahrleiftung bes Schutes von Werfen ber Literatur und Runft unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Italien abgeschloffen worden ift, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erffarungen und Borbehalte verlautbart:

- 1. Da nach ben Beftimmungen ber beutschen Reichsgeset= gebung die Dauer des gesetlichen Schutes gegen Nachdrud und Rachbildung bei anonymen ober pseudonymen Werken in Deutschland auf dreißig Sahre nach bem Erscheinen beschränft ift, es fei benn, daß jene Berte innerhalb biefer breißig Jahre unter bem wahren Ramen des Urhebers eingetragen werden, fo wird verabredet, daß es ben Urhebern ber in einem ber beiden Länder er= ichienenen anonymen oder pfeudonymen Berte, ober beren gejeglich berechtigten Rechtsnachfolgern freistehen foll, fich in bem anderen Lande die Bohlthat ber normalen Daner des Rechtes auf Schut dadurch zu sichern, daß sie mahrend ber oben ermahnten breifig jährigen Frift ihre Werfe unter ihrem wahren Namen in dem Urfprungelande nach Maggabe ber bafelbft geltenden gefestichen oder reglementarifchen Borichriften eintragen ober beponiren laffen.
- 2. Auf ben von bem italienischen Bevollmächtigten im Ramen feiner Regierung zu erfennen gegebenen Bunich, bie choreographi= ichen Werte ben nach Artifel 8 ber Uebereinfunft gegen öffentliche Aufführung zu ichütenden Werken ausbrudlich beizugahlen, bat ber

entsprechen vermöge, ba es nach bem Beifte ber beutschen Befetgebung, welche bie doreographischen Werte nicht erwähnt, ben Berichten überlaffen bleiben muß, eintretenden Falles zu beurtheilen, ob ber ben bramatischen ober ben bramatisch=musikalischen Werten gegen unerlaubte Aufführung gewährte Schut fich auch auf die coreo: graphischen Berte erftredt ober nicht.

3. Um in der Pragis das Berbot der unerlaubten Darftellung ober Aufführung eines für die öffentliche Darftellung berechneten Berfes, eines doreographischen Erzeugniffes ober einer musikalischen Composition noch wirtsamer zu machen, gewährt die Gesetgebung bes Ronigreichs Italien biefen Werfen, außer bemjenigen Schute, welcher auf die Berurtheilung wegen erfolgter Berletung jenes Rechtes bes Urhebers abzielt, und auf welchen fich die Bestimmung bes Artifels 8 ber Uebereinfunft bezieht, noch einen Braventivichut, indem die Bermaltungsbehörde berufen ift, die Darftellung ober Aufführung bes Werkes zu untersagen, falls man ihr nicht bie ichriftliche Einwilligung bes Urhebers ober feiner Rechtsnachfolger vorlegt.

Obwohl ein analoger Praventivichut ben italienischen Urhebern in Deutschland nach ber zur Beit bafelbft in Rraft befindlichen Gesetzgebung nicht gewährt werden fann, ift vereinbart worden, daß die beutschen Urheber und beren Rechtsnachfolger in Stalien bie obengedachten besonderen Bergunftigungen genießen follen, unter ber Bedingung jedoch, baß fie die im Artifel 14 bes italienischen Gesetzes vom 19. September 1882, sowie in ben Artifeln 2, 3 und 14 bes Reglements vom gleichen Datum er: forderten Formlichfeiten erfüllen und die ebendafelbft vorgesehenen Gebühren bezahlen.

Die beiben Regierungen werben fich vor bem Intrafttreten ber Uebereinfunft über bie Urt und Beife verftandigen, um ben beutschen Intereffenten, sowohl für die Bufunft als auch hinsichtlich ber vor biefem Infrafttreten ericbienenen Werte, Die Erfüllung ber vorerwähnten Borichriften zu erleichtern.

Uebrigens haben die Unterzeichneten verabredet, bag falls früher ober später die Reichsgesetzgebung ben inländischen Urhebern einen Braventivichut, analog bem obengedachten, gewähren follte, bies ben italienischen Urhebern und beren Rechtsnachfolgern von Rechtswegen zu Statten tommen foll, jedoch unter ber Bebingung, fich ben für die Inländer etwa vorgeschriebenen Formlichfeiten und Gebühren zu unterwerfen.

4. Mit Rudficht barauf, bag nach ber beutschen Reichsgeset= gebung photographische Berte nicht benjenigen Berten beigegahlt werden fonnen, auf welche bie gedachte Uebereinfunft Unwendung findet, behalten die beiden Regierungen fich eine fpatere Berftanbigung vor, um burch ein besonderes Abkommen in beiden Ländern gegenseitig ben Schut ber photographischen Werte ficher gu ftellen.

Bu Urfund beffen haben bie unterzeichneten Bevollmächtigten bas gegenwärtige Protofoll, welches ohne besondere Ratification burch die bloge Thatfache bes Austausches ber Ratificationen zu ber Uebereinfunft, auf die es fich bezieht, als von ben betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten foll, aufgenommen und basselbe mit ihrer Unterschrift verseben.

So geschehen ju Berlin, ben 20. Juni 1884.

(gez.) Buich. (gez.) Launan.